

**Dienstvereinbarung**  
**zwischen**  
**dem Personalrat und der Behörde für Bildung und Sport**  
**über die Verteilung der Arbeitszeit von Hausmeisterinnen, Hausmeistern und**  
**Hausmeisterpaaren <sup>1)</sup> an Schulen**

**Präambel**

Vor dem Hintergrund des laufenden erfolgreichen „Modellversuchs zur Erprobung einer besseren Verteilung der Arbeitszeiten des Schulhausmeisterpaares“ sind sich Dienststelle und Personalrat darüber einig, dass mit der Einführung einer Rahmenzeit eine entsprechende bessere Anpassung der vorhandenen Arbeitszeit der Hausmeisterinnen, Hausmeister und Hausmeisterpaare oder -partner an den Arbeitsbedarf der Schulen - bei größtmöglicher Arbeitszeitsouveränität der Beschäftigten - ermöglicht wird. Denn innerhalb der Rahmenzeit kann die individuelle Arbeitszeit der Beschäftigten grundsätzlich flexibel geregelt werden, ohne dass Überstunden entstehen. Andererseits kann jedoch auch über die Rahmenzeit hinaus innerhalb der 48-Stunden-Grenze nach § 3 Satz 1 ArbZG Arbeitsleistung angeordnet und erbracht werden, beispielsweise als dann zuschlagspflichtige Überstunden.

**1. Geltungsbereich**

Die Dienstvereinbarung gilt für Hausmeisterinnen, Hausmeister und Hausmeisterpaare an Schulen. In Einzelfällen können abweichende Regelungen getroffen werden (z. B. für Hausmeisterinnen und Hausmeister an Abendschulen).

Diese Dienstvereinbarung gilt nicht für Hausmeisterpaare mit denen per Nebenabrede eine Gesamtarbeitszeit einschließlich einer Arbeitsbereitschaft vereinbart worden ist.

Protokollerklärung zu Nr. 1 Unterabsatz 2:

Den Hausmeisterpaaren wird auf freiwilliger Basis eine Umstellung ihrer Nebenabreden angeboten.

**2. Rahmenzeit**

Montags bis freitags wird eine tägliche Rahmenzeit wie folgt eingeführt:

- |     |  |                         |
|-----|--|-------------------------|
| 2.1 | für Hausmeisterinnen, Hausmeister und Partnerinnen oder Partner mit so genannten Koppelverträgen an Schulen gilt eine arbeitstägliche Rahmenzeit von           | 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| 2.2 | für Hausmeisterinnen und Hausmeister an Schulen mit einer vor dem 01.11.2006 arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit von 38,5 oder 40 Stunden | 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr |

---

<sup>1)</sup> dazu gehören Ehefrauen, Partnerinnen oder Partner der SHM mit so genannten Koppelverträgen bzw. Nebenabreden über eine Gesamtarbeitszeit

2.3 für Hausmeisterinnen und Hausmeister an Schulen mit so genannten Altverträgen (mit und ohne Mithilfe durch die Ehepartnerin/den Ehepartner, vor dem 01.11.2006 mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 50,5 bzw. 48 Stunden)

06.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Im Einzelfall kann auf Wunsch der/des Beschäftigten von der Rahmenzeit abgewichen werden. Arbeitsleistungen außerhalb der Rahmenzeit werden als Überstunden berücksichtigt, sofern sie angeordnet worden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Rahmenzeit unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte des Personalrats verändert werden.

### **3. Sollarbeitszeit**

Die Sollarbeitszeit umfasst bei Vollbeschäftigung die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit <sup>1)</sup>; bei teilzeitbeschäftigten Ehefrauen, Partnerinnen oder Partnern der Hausmeister im (siehe Seite 1 Fußnote <sup>1)</sup>) beträgt die durchschnittliche wöchentliche Sollarbeitszeit die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit. Die Sollarbeitszeit ist grundsätzlich gleichmäßig auf die Wochenarbeitstage Montag bis Freitag zu verteilen.

Hausmeisterinnen, Hausmeister und Hausmeisterpaare erbringen ihre Sollarbeitszeit innerhalb der Rahmenzeit nach Nr. 2.

### **4. Individuelle Arbeitszeit**

Die Schulleitungen vereinbaren mit den Hausmeisterinnen, Hausmeistern und Hausmeisterpaaren die Zeiten für die Erbringung der Arbeitsleistung und der Ruhepausen innerhalb der Rahmenzeit gemäß Nr. 2. Dabei kann die individuelle Arbeitszeit je nach den Aufgaben der Beschäftigten, den Anforderungen und dem Arbeitsbedarf der Schulen flexibel geregelt werden, ohne dass Überstunden entstehen.

- Die tägliche Sollarbeitszeit (1/5 der wöchentlichen Sollarbeitszeit) soll zeitlich zusammenhängend erbracht werden.
- Im Einvernehmen sind auch geteilte Arbeitszeiten innerhalb der Rahmenzeit zulässig.

Grundsätzlich ist die wöchentliche Sollarbeitszeit einzuhalten. Bei unabweisbaren Bedarfen, z. B. in Notfällen, müssen jedoch auch innerhalb der täglichen Rahmenzeit nach Nr. 2 zusätzliche Arbeitsstunden erbracht werden, die in einem Zeitraum von einem Jahr auszugleichen sind (siehe Ziff. 8.2).

### **5. Überstunden**

Überstunden sind auf Anordnung geleistete Arbeitsstunden außerhalb der Rahmenzeit. Wenn wegen unabweisbarer Bedarfe außerhalb der Rahmenzeit Arbeitsleistungen der Hausmeisterin, des Hausmeisters oder der Partnerin oder des Partners zwingend erforderlich sind, kann über die Rahmenzeit hinaus bis zur Obergrenze von durchschnittlich wöchentlich 48 Stunden Arbeitsleistung als dann zuschlagspflichtige Überstunden angeordnet und erbracht werden.

### **6. Ruhepausen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen sind einzuhalten (§ 4 ArbZG).

---

1) z. Z. durchschnittlich wöchentliche 39 Stunden ausschließlich der Pausen bzw. 38,5 Stunden für die Beschäftigten in Sonderschulen und Förderschulen

## **7. Abwesenheitszeiten**

Zeiten, zu denen die Beschäftigten wegen Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge oder Arbeitsunfähigkeit ganztägig abwesend sind, werden mit der Sollarbeitszeit gem. Nr. 3 je Arbeitstag berücksichtigt.

## **8. Jahresarbeitszeitkonto**

Für Hausmeisterinnen, Hausmeister und Hausmeisterpaare an Schulen mit einer Rahmenzeit wird ein Jahresarbeitszeitkonto <sup>1)</sup> eingerichtet.

8.1 Auf das Jahresarbeitszeitkonto können folgende Zeiten durch die Beschäftigten gebucht werden:

- zusätzliche Arbeitsstunden innerhalb der Rahmenzeit nach Nr. 4;
- Überstunden (Zeiten nach § 8 Abs.1 Satz 5 und § 8 Abs. 2 TV-L);
- in Zeit umgewandelte Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 Satz 4 TV-L;

Die Entscheidung darüber, welche Zeiten auf dem Jahresarbeitszeitkonto gebucht werden, ist von den Beschäftigten monatlich nachträglich mit der Monatsabrechnung zu treffen. Auf das Jahresarbeitszeitkonto können nur Zeiten gebucht werden, die nicht bezahlt werden.

8.2 Für Hausmeisterinnen und Hausmeister beträgt die höchstmögliche Zeitschuld 40 Stunden, das höchstzulässige Zeitguthaben 80 Stunden. Für teilzeitbeschäftigte Partnerinnen oder Partner des Hausmeisters beträgt die höchstmögliche Zeitschuld 20 Stunden, das höchstzulässige Zeitguthaben 40 Stunden

- Zeitguthaben oder Zeitschulden sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr auszugleichen;
- Ein Ausgleich von Zeitguthaben erfolgt grundsätzlich an den Arbeitstagen in den Schulferien, die den Erholungsurlaubsanspruch überschreiten.
- Darüber hinaus ist ein Abbuchen von Zeitguthaben in den Unterrichtswochen zulässig, wenn die Inanspruchnahme des Zeitausgleichs innerhalb der Ferien durch dienstliche Inanspruchnahme oder Krankheit ausgeschlossen ist.

Der Zeitausgleich ist rechtzeitig vorher zu beantragen und zu bewilligen.

Eine Änderung der bewilligten Freistellung ist grundsätzlich nur durch Vereinbarung zulässig. Nur bei Gefahr im Verzuge und in unabweisbaren Notfällen kann die Freistellungsbewilligung einseitig durch die Schulleitung widerrufen werden.

8.3 Bei Übertragung einer anderen Tätigkeit als die einer Hausmeisterin, eines Hausmeisters, einer Hausmeisterpartnerin oder -partners an Schulen oder bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis sind die Beschäftigten verpflichtet, ihr persönliches Zeitkonto bis zu dem Zeitpunkt der Übertragung bzw. des Ausscheidens auszugleichen.

## **9. Zeiterfassung/Zeitausgleich**

Die Anwesenheitszeiten werden auf einem persönlichen Jahresarbeitszeitkonto erfasst und mit der Sollarbeitszeit verrechnet. Zeitguthaben und Zeitschulden sind innerhalb des Ausgleichszeitraumes (siehe Ziff. 8.2) auszugleichen. Ein finanzieller Ausgleich von Zeitguthaben ist ausgeschlossen. Die/der Vorgesetzte hat die Pflicht, die Zeitkonten monatlich zu kontrollieren und für eine ausgewogene Arbeitsauslastung der Beschäftigten zu sorgen.

---

<sup>1)</sup> nach § 10 TV-L

## 10. In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigungsmöglichkeit

Diese Dienstvereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sofern Tarifregelungen oder Vereinbarungen nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in Kraft treten, die die getroffenen Vereinbarungen ersetzen, ändern oder ergänzen, verständigen sich Dienststelle und Personalrat darüber, welche Auswirkungen die Regelungen haben und vereinbaren erforderliche Maßnahmen.

Nach Ablauf eines Jahres werden die Dienststelle und der Personalrat die Umsetzung der Dienstvereinbarung überprüfen.

Im Übrigen kann die Dienstvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Sie wirkt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, längstens jedoch ein Jahr nach.

Mit dem In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung tritt die Dienstvereinbarung über die Erprobung neuer Formen der Arbeitsverteilung von Hausmeisterpaaren an Schulen vom 18. März 2005 außer Kraft.

für den Gesamtpersonalrat  
des Personals an staatlichen  
Schulen der BBS

für die Dienststelle

gez. Hans Voß

gez. Schuster

gez. Norbert Rosenboom

Hamburg, den 15.2.07

Hamburg, den 19.2.07

gez. Schröder-Kamprad

Hamburg, den 26.2.07

Niederschriftserklärung  
zur Dienstvereinbarung zwischen  
dem Personalrat und der Behörde für Bildung und Sport  
über die Verteilung der Arbeitszeit von Hausmeisterinnen,  
Hausmeistern und Hausmeisterpaaren \*) an Schulen

**Zu 2.3 (Rahmenzeit für Hausmeisterinnen und Hausmeister mit so genannten Altverträgen):**

1. Die Dienststelle erklärt, Hausmeistern mit alten Verträgen, die bisher 400 und mehr Überstunden im Jahr bezahlt bekommen haben und den Hausmeistern mit einer vergleichbaren Überstundenleistung, für auch künftig erforderliche entsprechende Überstundenleistungen eine Überstundenpauschale unter Einbeziehung der Zuschläge anzubieten. Die Überstundenpauschale soll durchgehend monatlich auch während der Ausgleichszeiten in den Ferien und während des Urlaubs auf der Grundlage von durchschnittlich wöchentlich sieben Überstunden, davon durchschnittlich wöchentlich fünf Nachtarbeitsstunden, gezahlt werden.

Entsprechendes gilt für Hausmeister mit alten Verträgen, die bisher rd. 200 Überstunden im Jahr bezahlt bekommen haben. In diesen Fällen werden für die Überstundenpauschale durchschnittlich wöchentlich 3,5 Überstunden, davon durchschnittlich wöchentlich 2,5 Nachtarbeitsstunden, zu Grunde gelegt.

2. Das Angebot der Pauschalierung nach Ziff. 1 gilt ausschließlich für vorhandene Hausmeister mit Altverträgen mit den genannten Überstundenleistungen sowie für vorhandene Hausmeister mit vergleichbaren Überstundenleistungen (Bestandsfälle). Der Personalrat erhält eine Liste der Bestandsfälle.
3. Die Überstundenpauschale wird spätestens nach einem Jahr hinsichtlich der Berechtigung geprüft und ggf. angepasst.

---

\*) dazu gehören Ehefrauen, Partnerinnen oder Partner der SHM mit so genannten Koppelverträgen bzw. Nebenabreden über eine Gesamtarbeitszeit